

## **Kapitel 4: Zusammen leben**

45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller\*in: BAG Kultur  
Beschlussdatum: 02.10.2020

### **Änderungsantrag zu GSP.Z-01**

#### **Von Zeile 253 bis 256:**

und gesellschaftlicher Reflexion, persönlichen und kollektiven Erkenntnisgewinns sowie persönlicher und kollektiver Entwicklung. Kulturelle Vielfalt ~~sowie Transkulturalität~~ zu fördern und zu schützen ist eine wichtige Aufgabe in der offenen Gesellschaft. Dabei kommt es darauf an, die Kulturen jenseits des Gegensatzes von Eigenkultur und Fremdkultur zu denken: Kultur ist immer transkulturell, gegenseitige Durchdringung von Kulturen. Der Zugang zu und die Teilhabe an Kultur und den Künsten muss für alle gleich gewährleistet sein, ungeachtet

### **Begründung**

Der Begriff der "Transkulturalität" ist nicht allen geläufig, daher bedarf er aus unserer Sicht weiterer Ausführung in diesem Kontext. Er ist in dieser Form für ein Grundsatzprogramm nur geeignet, wenn seine Bedeutung im Kontext deutlich wird. Eine geeignete Einbettung von "transkulturell" wurde in dem neuen Text vorgeschlagen. Transkulturalität in anderen Kontexten ist assoziiert mit Kulturaustausch, dies ist jedoch nach neueren Kulturkonzepten nur bedingt richtig, da Kulturen nicht mehr als geschlossene, voneinander abgrenzbare Systeme gedacht werden. Im Innenverhältnis einer Kultur → zwischen ihren diversen Lebensformen → existieren tendenziell ebenso viele Fremdheiten wie im Außenverhältnis zu anderen Kulturen. (Wolfgang Welsch in "Migration und Kultureller Wandel", Schwerpunktthema der Zeitschrift für Kulturaustausch, 45. Jg. 1995 / 1. Vj., Stuttgart 1995) Transkulturalität ist nach Welsch etwas der Kultur Innewohnendes, das man nicht fördern, sondern dem man nur Rechnung tragen kann. Wir denken dennoch, dass für ein positives Verständnis von Transkulturalität gewisse Rahmenbedingungen vorhanden sein müssen und daher geschützt und gefördert werden sollten.